



Satzung über den Wochenmarkt (Wochenmarktsatzung)

Vom 19. April 1984

	Seite
§ 1 Öffentliche Einrichtung	2
§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes	2
§ 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs	2
§ 4 Marktaufsicht	2
§ 5 Zutritt	3
§ 6 Platzzuweisung	3
§ 7 Auf- und Abbau	4
§ 8 Verkaufseinrichtungen	5
§ 9 Verhalten auf dem Wochenmarkt	5
§ 10 Sauberhalten des Marktplatzes	6
§ 11 Warenkauf und Lagerung	6
§ 12 Handel mit lebenden Tieren	7
§ 13 Haftung	7
§ 14 Zuwiderhandlungen	7
§ 15 Inkrafttreten	8
Anlage zu § 2 der Wochenmarktsatzung	9

Bekannt gemacht: 11. Mai 1984 (StABI KE 11/84)

Geändert: 13. November 1998 (StABI KE 38/98)
21. Juni 2010 (StABI KE 16/10)

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Kempten (Allgäu) betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

Der Wochenmarkt findet auf den von der Stadt Kempten (Allgäu) bestimmten Flächen zu den von ihr festgesetzten Zeiten statt. Die Flächen und Öffnungszeiten sind in der Anlage, welche nicht Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt. Änderungen der Flächen oder Öffnungszeiten werden öffentlich bekanntgemacht.

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. September 1997 (BGBl I S. 2296) - in der jeweils gültigen Fassung - mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden, der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeistern, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig.
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs.

§ 4

Marktaufsicht

(1) Die Stadt Kempten (Allgäu) führt die Aufsicht über den Wochenmarkt, die Marktkaufleute und die Marktbesucher und ordnet insbesondere an, wo und wie die Waren, Verkaufsstände und anderen Einrichtungen aufzustellen sind und wie die Ordnung, Reinlichkeit und Ruhe auf den Wochenmarktplätzen aufrechterhalten wird.

(2) Die Stadt Kempten (Allgäu) kann im Vollzug dieser Satzung Anordnungen für den Einzelfall treffen.

§ 5

Zutritt

Die Stadt Kempten (Allgäu) kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 6

Platzzuweisung

(1) Die Marktkaufleute dürfen auf den Marktplätzen nur auf den ihnen zugewiesenen Standplätzen ihre Waren anbieten und verkaufen. Kein Marktkaufmann darf ohne die ausdrückliche Zuweisung einen Standplatz beziehen, vertauschen oder einem anderen überlassen. Der zugewiesene Platz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb und nur für den zugewiesenen Warenkreis benutzt werden. Erben oder sonstige Rechtsnachfolger des Erlaubnisinhabers haben keinen Anspruch auf Weiterüberlassung des Standes.

(2) Die Zuweisung erfolgt auf Antrag durch die Stadt Kempten (Allgäu) (Erlaubnis). Die Erlaubnis ist schriftlich oder in elektronischer Form zu beantragen. Der Antrag muss spätestens 6 Wochen vor Beginn des Marktes vorliegen. Das Verfahren kann auch über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Bayern (BayVwVfG) abgewickelt werden; Art. 71a bis 71e BayVwVfG in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung. Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(3) Niemand hat einen Rechtsanspruch auf Zuweisung oder Wiederzuweisung eines bestimmten Standplatzes oder einer bestimmten Größe des Standplatzes.

(4) Die Plätze werden entweder für eine Sommersaison oder eine Wintersaison in widerruflicher Weise (ständige Standplätze) oder nur für einzelne Tage (Tagesplätze) zugewiesen. Soweit eine Erlaubnis eine Stunde nach Marktbeginn nicht ausgenutzt ist, kann die Stadt Kempten (Allgäu) den Platz als Tagesplatz für den betreffenden Markttag an einen Dritten zuweisen.

(5) Die Erlaubnis kann von der Stadt Kempten (Allgäu) versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

Unzuverlässig ist ein Bewerber insbesondere dann, wenn er nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße und den Vorschriften dieser Satzung entsprechende Teilnahme am Wochenmarkt bietet.

Soweit der Platz reicht, werden bei der Zuweisung der Standplätze die marktbetrieblichen Erfordernisse, die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsführung der Bewerber sowie die zeitliche Reihenfolge der Bewerbungen angemessen berücksichtigt. Bewerber, die sich in der Vergangenheit bewährt haben und deren einwandfreie Betriebsführung bekannt ist, erhalten bei sonst gleichen Voraussetzungen den Vorzug.

(6) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung verstoßen haben,
3. der Inhaber der Erlaubnis die nach der Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt,
4. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadt Kempten (Allgäu) die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 7

Auf- und Abbau

Die Marktkaufleute dürfen Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände frühestens zwei Stunden vor Marktbeginn anfahren, auspacken oder aufstellen. Spätestens zu Beginn der Marktzeit müssen die Plätze bezogen sein. Die Räumung des Marktplatzes

muss innerhalb einer halben Stunde nach Marktschluss durchgeführt sein. In Sonderfällen kann die Stadt Kempten (Allgäu) andere Regelungen treffen.

§ 8

Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Stände, Tische und ähnliche Einrichtungen zugelassen.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,00 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Bodenfläche, haben.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Bodenfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt Kempten (Allgäu) weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(5) Die Marktkaufleute haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

Marktkaufleute, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben; ist aus der Firma der Familienname des Standinhabers mit einem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.

(6) In den Gängen darf nichts abgestellt werden.

§ 9

Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Stadt Kempten (Allgäu) zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung sowie das Lebensmittel- und Hygienerecht sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, anzuschlagen oder umherzutragen,
3. Hunde auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde,
4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.

(4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10

Sauberhalten des Marktplatzes

(1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden.

(2) Die Marktkaufleute haben ihre Standplätze stets sauber zu halten. Imbissgeschäfte haben genügend große Abfallbehälter bereitzustellen. Nach Beendigung des Marktes haben die Marktkaufleute selbst für die Reinigung ihrer Plätze sowie für die Beseitigung der Abfälle zu sorgen und den Platz in sauberem Zustand zu verlassen.

§ 11

Warenverkauf und Lagerung

Sämtliche Lebensmittel sind auf den Ständen und anderen Einrichtungen so zu lagern, dass sie vor Verunreinigung geschützt sind. Sie dürfen nur auf Vorrichtungen in einer Mindesthöhe von 0,40 m über der Bodenfläche gelagert und feilgehalten werden.

§ 12

Handel mit lebenden Tieren

Lebende Tiere müssen in hinreichend geräumigen Behältnissen zum Markt gebracht und feilgeboten werden; die Tiere sind tierschutzgerecht zu behandeln.

§ 13

Haftung

Die Stadt Kempten (Allgäu) haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 14

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. einer Anordnung nach § 4 zuwiderhandelt,
2. einer Anordnung über den Zutritt nach § 5 zuwiderhandelt,
3. den Bestimmungen über die Platzzuweisung nach § 6 Abs. 1 oder den in einer Erlaubnis gemachten Bedingungen und Auflagen nach § 6 Abs. 2 zuwiderhandelt,
4. den Bestimmungen über Auf- und Abbau nach § 7 zuwiderhandelt,
5. den Bestimmungen über die Verkaufseinrichtungen nach § 8 Abs. 1 bis 4 zuwiderhandelt,
6. den Bestimmungen über das Abstellen in den Gängen nach § 8 Abs. 6 zuwiderhandelt,
7. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 9 zuwiderhandelt,
8. den Bestimmungen über die Sauberhaltung des Wochenmarktes nach § 10 zuwiderhandelt,
9. den Bestimmungen über den Warenverkauf und die Lagerung der Lebensmittel nach § 11 zuwiderhandelt,
10. den Bestimmungen über die Unterbringung und Behandlung lebender Tiere nach § 12 zuwiderhandelt.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Wochenmarktsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gemeindeverordnung über die Wochenmärkte in der Stadt Kempten (Allgäu) vom 21. April 1964 (Satzungs- und Verordnungsblatt Nr. 147), geändert durch Gemeindeverordnung vom 15. November 1966 (Satzungs- und Verordnungsblatt Nr. 173) außer Kraft.

Anlage zu § 2 der Wochenmarktsatzung

Platz	Zeit	Öffnungszeit
1. Hildegardplatz Platz südlich der Basilika Sankt Lorenz	1. April bis 14. November jeden Mittwoch und Samstag	07:00 Uhr bis 13:00 Uhr
2. Wochenmarkthalle am Königsplatz	15. November bis 31. März jeden Mittwoch und Samstag	07:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Fällt ein Markttag auf einen Feiertag, so findet der Markt an dem vorhergehenden Werktag statt.